

Gemeinde Bütow

Beschlussvorlage

BV-04-2022-024

öffentlich

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde Bütow zur Errichtung von 6 Windkraftanlagen im "Eignungsgebiet für Windernergieanlagen Nr. 18"

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 29.11.2022
<i>Bearbeiter:</i> Moritz Albrecht	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bütow (Entscheidung)	01.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bütow erteilt zum beantragten Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen in den Gemeinden Bütow und Eldetal das gemeindlich Einvernehmen gemäß § 36 BauGB (Baugesetzbuch).

Sachverhalt

Die Belegenheitsgemeinden Bütow und Eldetal wurden am 09.05.2022 durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Genehmigungsbehörde zur Abgabe von Stellungnahmen nach § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) zur Errichtung und Betrieb von insgesamt 11 (6 + 5) Windkraftanlagen aufgefordert. Hierzu erteilten die Gemeinden Bütow (BV-04-2022-009) und Eldetal (BV-29-2022-013) per Beschluss ihr gemeindliches Einvernehmen.

Im Vorhaben zur Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen im Windfeld II in den Gemeinden Bütow und Eldetal wurden nun die Anlagenstandorte von drei dieser sechs Anlagen geändert. Auch wenn die Änderung der Standorte nur sehr marginal ausfiel, wurde dadurch eine erneute Betrachtung von Lärm- und Schattenwurfimmission notwendig. Im Zuge dieser neuen Schall- und Schattenwurfimmissionsprognosen (Auszüge siehe Anlage 2 + 3) hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte die erneute Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gefordert (siehe Anlage 1).

Die Antragsteller beabsichtigen in dem zwischen den Gemeinden Bütow und Eldetal gelegenen und im rechtsverbindlichen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) festgesetzten „Eignungsgebiet für Windernergieanlagen Nr. 18“ das „Repowering“ von 32 Windernergieanlagen. Darunter ist der Rückbau jener 32 Anlagen (Leistung: 19,2 MW) und die anschließende Neuerrichtung von insgesamt 11 leistungsstärkeren Windernergieanlagen (Leistung: 36 MW) zu verstehen. Für jenes „Eignungsgebiet für Windernergieanlagen Nr. 18“ wurde von den Antragstellern eine Einteilung in verschiedene Windfelder vorgenommen. Von

den 11 geplanten Windenergieanlagen sollen 6 Anlagen im Windfeld II und 5 Anlagen im Windfeld III errichtet werden. Jene Windfelder orientieren sich jedoch nicht an den Grenzen der betroffenen Gemeinden Bütow und Eldetal, sodass die Aufteilung der Windenergieanlagen für den Beschluss der jeweiligen Gemeinde anders als in den Antragstellungen erfolgt. Im Gemeindegebiet der Gemeinde Bütow befinden sich 8 der insgesamt 11 geplanten Anlagenstandorte. Davon befinden sich 5 in Windfeld II und 3 in Windfeld III.

Bei den geplanten Anlagen des Typs GE 6.0 - 164 handelt es sich um Horizontalachsenrotoren mit drei Flügeln des Herstellers General Electric Company. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt 249 m bei einer Nabenhöhe von 167 m und einem Rotordurchmesser von 164 m.

Durch diese Gesamtbauhöhe werden Tages- und Nachtkennzeichnungen sowie eine Turmbefeuerung zur Flugsicherung erforderlich. Die Tageskennzeichnung erfolgt über eine weiß-orange bzw. rot-grau-rote Kennzeichnung der Flügel, der Gondel und des Turmes. Bei der Farbgebung der Anlagen wird ein nicht reflektierender Spezialanstrich verwendet. Auf ein weißes Gefahrenfeuer wird verzichtet. Die Nachtkennzeichnung erfolgt über ein rotes Gefahrenfeuer und ist bedarfsgesteuert, um unnötige Lichtemission zu vermeiden. Dabei bleiben sämtliche Gefahrenfeuer nachts ausgeschaltet und werden erst aktiviert, wenn über Transponder ein sich näherndes Luftfahrzeug registriert wird.

Zulässig für die Schattenwurfimmission sind nur 30 min pro Tag. Dieser Wert wird für wenige Immissionsstandorte überschritten. Allerdings ist hier darauf hinzuweisen, dass bei der Berechnung dieser Werte stets vom „worst case“ ausgegangen wurde. Es werden also Annahme für die Berechnung verwendet, die den Schattenwurf an 365 Tagen im Jahr maximieren. Die reale Beschattungsdauer fällt statistisch gesehen 70% geringer aus als die berechnete Beschattungsdauer.

Zusätzlich sollen in alle Anlagen automatische Abschaltmodule installiert werden, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Diese errechnen anhand der astronomischen Position der Sonne sowie Datum und Uhrzeit eine Schattenwurfprognose, die durch einen meteorologischen Sensor verifiziert werden. Falls sowohl die astronomischen als auch meteorologischen Bedingungen für das Auftreten von Schattenwurf gegeben sind, wird die Anlage abgeschaltet.

Laut Antragsteller sind, im Falle eines Brandes, keine Löschangriffe durchführbar. Löscharbeiten können nur durch Sofortbekämpfung von Entstehungsbränden mittels Kohlendioxidlöschern durchgeführt werden. Auf eine Löschwasserversorgung kann demnach verzichtet werden. Die Rolle der Feuerwehr beschränkt sich voraussichtlich auf die Absperrung des Bereichs um eine brennende Anlage.

Die Errichtung der Windenergieanlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) dar. Zur Kompensation des Eingriffs wurden zahlreiche Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um die Umwandlung von Acker- oder Intensivgrünland zu Extensivgrünland. Die umfangreiche Darstellung jener Maßnahmen befindet sich im Anhang.

Planungsrechtlich sind die Standorte der beantragten Windenergieanlagen als Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen. Die Nutzung der Windenergie ist ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig Vorhaben, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Dazu sollen die Kreisstraße MSE8 sowie die im Planbereich bereits vorhandenen Zuwegungen bestmöglich genutzt und ausgebaut werden. Es sollen auch geringfügig neue Wegflächen dauerhaft angelegt werden. Die Versiegelungen der Einfahrtsradien für Baufahrzeuge erfolgen nur temporär und werden rückstandslos zurückgebaut.

Finanzielle Auswirkungen

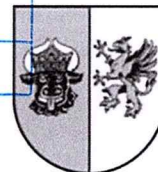
Finanzielle Auswirkungen	☒ X	Nein	☐	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐	Nein	☐	Ja, Produktkonto
.....				
Ertrag/Einzahlung in €			☐	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €			☐	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Schreiben von StALU wegen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen in den Gemeinden Bütow und Zepkow (0) (öffentlich)
2	Schallimmissionsprognose (öffentlich)
3	Schattenwurfimmissionsprognose (öffentlich)

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**

Amt Röbel-Müritz			
04. Okt. 2022			



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

**Achtung ab 20.10.2022
neue Rufnummer 0385 588 XXXXX.**

Amt Röbel-Müritz
für die Gemeinden Bütow und Zepkow
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

Telefon: 0395 380 69-512
Telefax: 0395 380 69-562
E-Mail: Christian.Utpott@stalums.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Herrn Utpott
Aktenzeichen: STALUMS 51 571/1718-1/2022
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 27.09.2022

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen in den Gemeinden Bütow und Zepkow

hier: **Schritt 2: Einvernehmenserklärung nach § 36 Baugesetzbuch und geänderte Antragsunterlagen**

Antragsteller: Firma Enertrag SE
Bez. d. Anlage: 6 Windkraftanlagen nach Ziffer 1.6 der 4. BImSchV
Standort: Gemarkung Bütow, Flur 1, Flurstücke 39/9 und andere
Gemarkung Zepkow, Flur 2, Flurstück 316/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.03.2022 wurden Ihnen die Antragsunterlagen zum o. g. Vorhaben mit der Bitte um Vollständigkeitsprüfung übersandt. Zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde sich vorliegend nicht geäußert.

Anbei erhalten Sie aktualisierte Antragsunterlagen infolge erforderlicher Standortverschiebung der Windkraftanlagen BÜ K2, BÜ K4 und BÜ K6. Bitte diese zur Vervollständigung den vorausgegangenen Antragsunterlagen hinzufügen.

Zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG, ist das Einvernehmen der Gemeinden Bütow und Zepkow nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Ich bitte Sie, das gemeindliche Einvernehmen oder dessen Verweigerung zu o. g. Vorhaben bis spätestens 2 Monate nach Eingang dieses Schreibens schriftlich zu erklären und hier zum Genehmigungsverfahren beizubringen. Eine Verweigerung ist zu begründen (siehe Hinweis weiter unten).

Sollten andere, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens betreffende Belange Ihrer Gemeinde (z.B. Straßenbaulasten von Gemeindestraßen) betroffen sein, bitte ich um

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Zusendung Ihrer Stellungnahme innerhalb der oben genannten Frist.

Gemäß § 36, Abs. 2, BauGB gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wurde.

Hinweis:

Das Einvernehmen darf nur aus Gründen, die sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergeben, versagt werden. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde kann gemäß § 36, Abs. 2 des BauGB in Verbindung mit § 4 des Baugesetzbuchausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Januar 1998 durch die zuständige Genehmigungsbehörde des Vorhabens, das StALU MS, ersetzt werden.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag



Christian Utpott

Anlage:

- 1 x Kapitel 2.1 Topografische Karte
- 1 x Kapitel 2.2 Grundkarte
- 1 x Kapitel 2.4 vermessener Lageplan WKA BÜ K1 – K4
- 1 x Kapitel 2.4 vermessener Lageplan WKA BÜ K6
- 1 x Kapitel 3.6 Lageplan Betriebseinheiten
- 1 x Kapitel 4.6 Schallimmissionsprognose
- 1 x Kapitel 4.10 Schattenwurfanalyse
- 1 x Kapitel 12.2.7 Baubeschreibung
- 1 x Kapitel 16.1.1 Standorte der Anlage (Formular)

Bez. IO	Ortschaft	Lagebeschreibung/ Adresse	Immissions- richtwert Nacht (22.00- 6.00)	UTM Koordinaten ETRS89 Zone 33N	
				Rechts	Hoch
D	Zep	Zepkow, Am Sperlingsberg 14	MD, 45	332.363	5.909.352
E		Zepkow, Dorfstr. 15	MD, 45	332.663	5.909.252
F	Wild	Wildkuhl, Wildkuhler Str. 10	MD, 45	335.855	5.911.229

5 Ergebnis

Die ermittelten Schallimmissionen durch die Vor- Zusatz und Gesamtbelastung im Nachtbetrieb an den IO sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Die angenommenen Betriebsmodi bzw. Schallleistungspegel aller berücksichtigten Anlagen für die Schallimmissionsprognose können dem Kapitel 3 entnommen werden. Eine zusätzliche Darstellung des Tagesbetriebs der Vor- und Zusatzbelastung ist aufgrund der deutlich höheren IRW am Tag nicht notwendig, da eine Überschreitung dieser ausgeschlossen ist.

Die Beurteilung der Prognoseergebnisse erfolgt gemäß den Vorgaben der TA-Lärm und den LAI Hinweisen, ganzzahlig durch Rundung (nach DIN 1333).

5.1 Durch den Windpark verursachte Schallimmissionen

Die maximalen Beurteilungspegel, die sich ohne Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den IO ergeben, sind in der nachfolgenden Tabellen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung dargestellt.

Tabelle 10: Schallimmissionen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung (alle Angaben in dB(A))

Bez. IO	Ortschaft	IRW Nacht 22:00 – 6:00	Vorbelastung 21 WKA		Zusatzbelastung 6 WKA		Gesamtbelastung 6 WKA Zusatzbelastung 21 WKA Vorbelastung		
			L _p 90,VB	Reserve zum IRW	L _p 90,ZB	Reserve zum IRW	Erhö- ung VB	L _p 90,GB	Reserve zum IRW
A	Fin	MD, 45	38	7	34	11	1	39	6
B	Büt	MD, 45	40	5	36	9	2	42	3
C		MD, 45	42	3	38	7	1	43	2
D	Zep	MD, 45	42	3	36	9	1	43	2
E		MD, 45	41	4	35	10	1	42	3
F	Wild	MD, 45	38	7	29	16	1	39	6

Die höchste Gesamtmission mit bis zu 43 dB(A) wird im Nachtbetrieb am IO C und D prognostiziert.

Im Ergebnis der Berechnung kann festgestellt werden, dass die Vorgaben der TA-Lärm an allen IO eingehalten werden.

5.2 Qualität der Prognose

Die maximalen Beurteilungspegel, die sich unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den IO ergeben, sind in den nachfolgenden Tabellen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung dargestellt. Die anzusetzende obere Vertrauensbereichsgrenze (ΔL) kann dem Kapitel 3 entnommen werden.

Tabelle 11: Schallimmissionen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung inkl. oberer Vertrauensbereichsgrenze (alle Angaben in dB(A))

Bez. IO	Ortschaft	IRW	Vorbelastung 21 WKA		Zusatzbelastung 6 WKA		Gesamtbelastung 6 WKA Zusatzbelastung 21 WKA Vorbelastung		
		Nacht 22:00 – 6:00	L _p 90,VB	Reserve zum IRW	L _p 90,ZB	Reserve zum IRW	Erhö- hung VB	L _p 90,GB	Reserve zum IRW
A	Fin	MD, 45	40	5	36	9	1	41	4
B	Büt	MD, 45	42	3	38	7	1	43	2
C		MD, 45	43	2	40	5	2	45	0
D	Zep	MD, 45	43	2	38	7	1	44	1
E		MD, 45	43	2	37	8	1	44	1
F	Wild	MD, 45	39	6	32	13	1	40	5

Die höchsten Gesamtimmissionen mit bis zu 45 dB(A) wird im Nachtbetrieb am IO C (Ortschaft Bütow) prognostiziert.

An allen Immissionsorten werden die Vorgaben der TA Lärm, unter Berücksichtigung des oberen Vertrauensbereiches, auch mit den beantragten WKA eingehalten. Daher entfällt der direkte Vergleich der Schallsituation vor und nach dem Austausch der Anlagen wie in § 16b BImSchG beschrieben.

6 Gesamtbeurteilung

Die Bewertung des beantragten Vorhabens nach dem derzeit gültigen frequenzselektiven Berechnungsverfahren nach DIN 9613-2 und unter Berücksichtigung des Interimsverfahrens in der Fassung vom 2015-05.1 sowie in Verbindung mit den LAI-Hinweisen in der Fassung vom 30.06.2016 ergibt, dass die beantragten WKA im Tages- und Nachtzeitraum gemäß der in Tabelle 12 aufgeführten Modi betrieben werden können. Unter dieser Voraussetzung können an allen IO rund um die beantragten WKA die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden.

Tabelle 12: Betriebsmodi der beantragten WKA

Anlagen Bez.	Typ	Betriebsmodus Tag	Betriebsmodus Nacht
BÜ K1	GE 6.0-164	NO	NO
BÜ K2	GE 6.0-164	NO	NO
BÜ K3	GE 6.0-164	NO	NO
BÜ K4	GE 6.0-164	NO	NO
BÜ K5	GE 6.0-164	NO	NO
BÜ K6	GE 6.0-164	NO	NO

Aus schalltechnischer Sicht bestehen gegen das hier untersuchte Vorhaben „Repowering von 32 DeWind D4-48/600 WKA durch sechs Windkraftanlagen des Typs GE 6.0-164 in den Gemarkungen Bütow und Zepkow“ keine Bedenken.

WKA das ganze Jahr über permanent drehen und dass die Anlagen in einem 90° Winkel zu den einzelnen Rezeptoren stehen. Zudem sind alle Rezeptoren so zu den Emissionsquellen (WKA) ausgerichtet, dass das schützenswerte Objekt zu 100% von dem Schattenwurf betroffen ist.

Die Ergebnisse des Prognoseverfahrens zur Ermittlung der theoretischen Beschattung weisen i.d.R. erheblich höhere Beschattungszeiten auf, als effektiv vorliegen werden. Das Verfahren geht von dem worst case Fall aus. In der Realität ist von erheblich geringeren Beschattungszeiten an den relevanten Immissionsorten auszugehen.

Die Abweichungen beruhen auf folgenden Annahmen:

1. an 365 Tagen liegen Witterungs- und Betriebsbedingungen vor, die den Schattenwurf maximieren
 - 365 Tage Windgeschwindigkeiten über 3 m/s bis unter 25 m/s
 - Azimutwinkel der Gondel steht im 90° Winkel zum relevanten Immissionsort
 - 365 Tage Sonnenschein
2. das Modell beruht auf einem geometrischen Rechenmodell
 - unendliche Ausdehnung der Sonnenstrahlung
 - die Rotorblätter werden als schattenwerfende strukturlose Kreisscheibe angenommen / Einfluss der Flügelform wird vernachlässigt
 - der Einfluss der Atmosphäre wird vernachlässigt

Daher ist von einer realen Beschattungsdauer auszugehen, die um 70% niedriger ausfällt als die theoretisch ermittelte Dauer. Dies ergibt sich aus den folgenden Umständen:

- a) Die Windverhältnisse liegen insgesamt nur an 75% der Jahresstunden im Betriebsbereich.
- b) Aufgrund der ermittelten Windverteilung ergibt sich bereits, dass in maximal 30 bis 40% der Zeit der Azimutwinkel der Gondel die Einwirkung auf den jeweilig relevanten Immissionsort zulässt.
- c) Für Deutschland wurde ermittelt, dass maximal an 1.900 Std. die Sonne scheint.
- d) Es wird deutlich, dass die Annahme, dass es in nur 30% der Fälle überhaupt zu einer realen Beschattung der Immissionsorte kommen kann, ein realistischer Wert ist.

4 Ergebnis

Vorbelastung

Die Schattenwurfdauer, die sich an den untersuchten Immissionsorten durch die WKA der Vorbelastung ergeben, ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: Ergebnisse der Schattenwurfberechnung – Vorbelastung

Bez. IO	Lagebeschreibung / Adresse	Schattenwurf Gesamtdauer pro Jahr	Mittlere Schattendauer Maximum pro Tag
		[Std/Jahr]	[Std/Tag]
A	Dorfstr. 27, Bütow	15:00	0:20
B	Kirschallee 2, Bütow	32:13	0:43
C	Hühnerfarm 4a, Bütow	62:51	1:02
D	Krachower Str. 11, Bütow	07:20	0:12
E	Wildkuhler Str.5, Bütow	04:36	0:11
F	Wildkuhler Str.16, Kamps	04:39	0:12
G	Wildkuhler Str.15, Kamps	09:11	0:20

Bez. IO	Lagebeschreibung / Adresse	Schattenwurf Gesamtdauer pro Jahr	Mittlere Schattendauer Maximum pro Tag
		[Std/Jahr]	[Std/Tag]
H	Wildkuhler Str.10, Kamps	11:51	0:21
I	Glasberg 5a, Fincken	23:09	0:27
J	Glasberg 3, Fincken	23:25	0:26

Das Ergebnis der Berechnung zeigt, dass die Richtwerte durch Schattenwurf der Vorbelastung nur an den IO B und C überschritten werden.

Zusatzbelastung durch die beantragte Windkraftanlagen

Die Schattenwurfdauer, die sich an den untersuchten Immissionsorten durch die sechs beantragten WKA ergeben, ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 8: Ergebnisse der Schattenwurfberechnung – Zusatzbelastung

Bez. IO	Lagebeschreibung / Adresse	Schattenwurf Gesamtdauer pro Jahr	Mittlere Schattendauer Maximum pro Tag
		[Std/Jahr]	[Std/Tag]
A	Dorfstr. 27, Bütow	00:00	00:00
B	Kirschallee 2, Bütow	00:00	00:00
C	Hühnerfarm 4a, Bütow	00:00	00:00
D	Krachower Str. 11, Bütow	00:00	00:00
E	Wildkuhler Str.5, Bütow	00:00	00:00
F	Wildkuhler Str.16, Kamps	00:00	00:00
G	Wildkuhler Str.15, Kamps	00:00	00:00
H	Wildkuhler Str.10, Kamps	00:00	00:00
I	Glasberg 5a, Fincken	00:00	00:00
J	Glasberg 3, Fincken	00:00	00:00

Durch die beantragten WKA wird an keinen der IO Schattenwurf verursacht.

Gesamtbelastung

Da durch die Zusatzbelastung kein Schattenwurf verursacht wird, entspricht die Vorbelastung der Gesamtbelastung.

5 Gesamtbeurteilung

Durch die WKA der Vorbelastung wird in den Ortschaften Bütow und Kamps Schattenwurf verursacht. Die Richtwerte für die Gesamtdauer pro Jahr und/oder die mittlere maximale Schattendauer pro Tag werden nur in Bütow (IO B und C) überschritten.

Von den hier beantragten WKA wird jedoch an keinem der betrachteten IO Schattenwurf verursacht. Somit bestehen gegen das hier untersuchte Vorhaben „Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen im Windfeld Bütow (Bütow II) keine Bedenken.